

Antrag 183/II/2019

KDV Marzahn-Hellersdorf

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Annahme in der Fassung der AK (Konsens)

Ärztliche Schulbescheinigungen bei nachgewiesener Krankheit als GKV-Leistung

1 Ärztliche Bescheinigungen für Schülerinnen und Schüler
2 müssen bei nachgewiesener Krankheit durch Ärzte eine
3 Leistung der GKV werden.

4

5 **Begründung**

6 Ärztliche Bescheinigungen sind in der Regel Leistungen
7 der GKV. Für Schülerinnen und Schüler ausgestellte Be-
8 scheinigungen sind nicht Teil des Leistungskatalogs der
9 gesetzlichen Krankenkassen und kosten für den Betroffe-
10 nen oder deren Angehörigen zwischen 1 Euro und 2,50 Eu-
11 ro. Schülerinnen und Schüler haben von Klasse 1 bis 10 eine
12 Schulbesuchspflicht. Sie müssen sich bei Krankschreibung
13 mit dem ärztlichen Attest in der Schule entschuldigen.

Ärztliche Bescheinigungen für Schülerinnen und Schüler
müssen bei nachgewiesener Krankheit durch Ärzte eine
Leistung der GKV **und PKV** werden.